

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 2371/14**

Titel

Einsatz von Laubgebläsen und Laubsaugern

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**1. Werden in Erfurt seit unserer letzten Anfrage mittlerweile auch Laubsauger eingesetzt?**

Es werden im Bereich der Grünflächenpflege Laubgebläse eingesetzt, in der Regel hand- und rückentragbare Geräte. Es wurde Abstand genommen, Laubsauger zu erwerben, da durch das Aufsaugen am Boden lebende Kleintiere, Spinnen, Käfer, Insekten getötet und am Boden liegende Samen entfernt werden.

**2. Inwieweit ist der Stadt Erfurt die durch Laubgebläse verursachte Feinstaubproblematik bekannt und was gedenkt die Stadtverwaltung dagegen zu tun?**

Die Feinstaubproblematik ist bekannt, wobei die Einsatzzeit der Laubbläser in den Bereichen, wo in der Regel viel Feinstaub besteht, z. B. auf Gehwegen und Plätzen, sehr stark eingeschränkt ist, da der zu betreuende Flächenanteil im Verhältnis zu den Grünflächen auch nicht so hoch ist. Der Einsatz dieser Geräte lässt sich nicht vermeiden, da aufgrund des stetigen Anstiegs der zu pflegenden Flächen und den personellen Voraussetzungen eine Mitarbeiter entlastende Unterstützung benötigt wird. In der Regel sind die Mitarbeiter von Oktober bis Dezember eines jeden Jahres, ca. 13 Wochen lang, nur mit der Laubbeseitigung beschäftigt. Das bedeutet körperlich schwere Arbeit, die mit Laub harken und manuellen Lade- und Transportarbeiten einhergeht. Im Durchschnitt arbeiten ca. 15 bis 20 % der Mitarbeiter mit einem Laubgebläse, alle anderen Mitarbeiter führen die Tätigkeiten rein manuell aus.

**3. Könnte die Stadtverwaltung eine Regelung finden, wonach das Laub auf urbanen Grünflächen nur teilweise weggeräumt wird und teilweise sogenannte Biodiversitätszellen angelegt in der urbanen Natur verbleiben kann.**

Aus fachlichen Gründen muss das anfallende Laub auf Wiesen- und Rasenflächen sowie Wege- und Platzflächen beräumt werden. Auf den Wiesen- und Rasenflächen ist die Entsorgung des Laubes notwendig, damit der Rasen nicht erstickt, d. h. es nicht zum Lichtmangel der Rasengräser kommt und durch Dauerfeuchtigkeit die Moosbildung nicht angeregt wird.

Im Vollzug der gültigen Straßenreinigungssatzung, hier die Erfüllung der Anliegerpflichten, sind Verschmutzungen, gefallenes Laub und Aufwuchs auf den Gehwegen zu beseitigen, um die gefahrlose Benutzung abzusichern. Von den anfallenden Laubmengen eines Parkes bzw. einer Grünfläche lässt sich aufgrund der vorhandenen Strauchstrukturen nur ein minimaler Anteil des Laubes zur Humusbildung unterbringen.

Wenn die Strauchflächen nicht sehr kompakt und dicht gewachsen sind, ist es schwierig das Laub dauerhaft einzubringen, da entsprechende Windangriffsflächen bestehen. Die Mitarbeiter sind dazu angehalten, wo es möglich ist, das Laub auf den Flächen zu belassen bzw. Teile davon in angrenzenden Gehölzpflanzungen unterzubringen. Flächen, wo das Laub eigens abgelagert werden kann und nach dem Winter wieder entnommen werden kann, sind nicht vorhanden und

stellen auch keine Arbeitserleichterung dar. Vielmehr müsste dann zusätzlich nach dem Winter wieder manuell das Laub beseitigt werden; das zu einer Zeit, wo die Pflegearbeiten schon wieder beginnen und keine Zeit ist, sich mit der Laubentfernung zu beschäftigen. Wenn, müsste ein dauerhafter Verbleib auf Flächen gewährleistet sein. In Gehölz- und Waldflächen kann das Laub am Standort verbleiben.

Anlagen

gez. Schwarz  
Unterschrift Amtsleiter

03.12.2014  
Datum